

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1851**

9 (29.1.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 9.

Mittwoch, den 29. Januar

1851.

Mannheim, Nr. 776. II. Cr.-Sen. Die gegen den Schriftverfasser Rechtspraktikanten Lät-
terner zu Mosbach unterm 17. Juli v. J. verfügte Suspension von Ausübung des Schriftver-
fassungsrechts ist nunmehr durch Erlaß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 23. v. M. wieder
aufgehoben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Mannheim, den 21. Januar 1851.

Großh. Bad. Hofgericht des Unterrheinkreises.

Woll.

[2] Nr. 223. I. Senat. (Urtheil). In Sachen der Ehefrau des praktischen Arztes Dr. Krauth,
Karoline, geborene Morat in Breisach, Klägerin, Appellantin, Interventions-Beklagte, gegen
ihren Ehemann, Beklagten, Appellaten, und den Großherzoglichen Fiskus, Interventions-Kläger,
wegen Vermögens-Absonderung — wird auf gepflogene Appellations-Verhandlungen zu Recht erkannt:
Es sei die Vermögens-Absonderung unter den streitenden Eheleuten auszusprechen, und der
Beklagte für schuldig zu erklären, das Beibringen seiner Ehefrau in ihre eigene Verwaltung
binnen 4 Wochen bei Zwangsvermeiden auszufolgen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges, die durch die öffentlichen Bekanntmachungen und durch
die Versäumnisse des Beklagten entstandenen Kosten sind von dem beklagten Ehemann, die
übrigen Kosten aber, von dem Großh. Fiskus, als Intervenienden, zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Badischen Hof-
gerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

So geschehen, Bruchsal, den 14. Januar 1851.

Bendiser.

Entscheidungsgründe. Daß die auf Vermögens-Absonderung gerichtete Klage der Kraut-
schen Ehefrau in Rechten gehörig begründet sei, ist schon in den Entscheidungsgründen zu dem dies-
seitigen Erkenntnisse vom 15. Januar v. J., wodurch die unterrichterliche Ladungsverfügung aufge-
hoben wurde, genügend ausgeführt. Dem beklagten Ehemann gegenüber wurde das Versäumungs-
erkenntniß vom 4. Juni v. J. der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden, und jede Schutzrede
für versäumt erklärt. Es unterliegt daher keinem Anstand, daß gegen ihn nach dem Klagbegehren
zu erkennen sei. Ebenso wenig ist zweifelhaft, daß die Klägerin dem Großh. Fiskus als Inter-
venienden gegenüber den ihr obliegenden Beweis durch die beiden von ihm anerkannten Urkunden
vom 16. April 1843 und vom 18. des nämlichen Monats geführt hat. Insbesondere beweist auch
die letztere in Gemäßheit des L.R.S. 1502. Abs. 2, hier vollständig und der L.R.S. 1328 steht
ihrer Beweisraft um so weniger entgegen, als gar nichts darauf ankömmt, wann sie ausgestellt
wurde, da die Quittung des Mannes gleichen Beweis liefert, mag er sie vor oder nach Ein-
gehung der Ehe gegeben haben.

Aus diesen Gründen, und nach Ansicht des §. 168 und 169 der Prozeß-Ordnung wegen der
Kosten wurde, wie geschehen, erkannt.

Beglaubiget:

Springer.

Eröffnung des Hebammen-Unterrichts zu Heidelberg.

Nr. 167. Der Anfang des nächsten Lehrkurses für angehende Hebammen ist auf den ersten
Februar 1851 festgesetzt. Die Großh. Physikate und Aemter des Mittelrheinkreises wollen daher

die nöthigen Verfügungen treffen, daß in den Orten, wo Hebammenstellen zu besetzen sind, taugliche Subjecte gewählt und zum Unterrichte hierher gewiesen werden. Bei der Wahl der Candidatinnen ist nebst dem guten Leumund hauptsächlich auf die erforderlichen Geistesanlagen, sowie darauf zu sehen, daß die zu wählenden das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Indem man zugleich das Ersuchen stellt, veranlassen zu wollen, daß die Schülerinnen schon vor ihrer Abreise mit den betr. Gemeinden einen Vertrag über die Diäten während der Lehrzeit abschließen, und daß die Gemeindebehörden den Schülerinnen den Betrag der Diäten in drei Raten, je am Schluß der Monate Februar, März und April übermachen, wird weiter zur Vermeidung von Mißverständnissen Folgendes bemerkt: 1) Die beim Eintritt zu erlegenden Unterrichtskosten betragen, einschließlic der Vergütung an die zu den practischen Uebungen verwendeten Personen, 15 fl. 2) Für den von einem Elementarlehrer wöchentlich dreimal erteilten Unterricht im Lesen und Schreiben wird (für die ganze Dauer des Lehrurses) 1 fl. entrichtet. Weitere Kosten sind mit dem Unterricht selbst nicht verbunden. 3) Die Schülerinnen haben für vollständige Verpflegung im Hebammen-Institut (Wohnung, Heizung, Licht, Frühstück, Mittag- und Abendessen) per Tag 36 fr. zu bezahlen. 4) Es erscheint aber billig, daß die Taggebühr der Schülerinnen auf mindestens 48 fr. festgesetzt werde. Der kleine Ueberschuß über das Kostgeld dient theils als Vergütung für die durch die längere Abwesenheit von Haus verursachte Versäumnis im Hauswesen (vergl. Baur v. Eisenack's Ges.-Samml. Band I. pag. 612, Note 1), theils zur Bestreitung von Nebenausgaben, wie Wäsche, Schreibmaterialien u. dgl.

Heidelberg, am 15. November 1850.

Professor R ä g e l e.

Schuldienstmachrichten.

Durch die Veretzung des Lehrers Grieser ist die evangelische Hauptlehrerstelle bei dem Taubstummeninstitut zu Pforzheim mit einem jährlichen Gehalt von 500—600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen bei Großh. Oberschulconferenz zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen. Vorladungen.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen, sich über ihr ungehöriges Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Gefehlliche gegen sie werde erkannt werden. Aus dem Bezirksamt Weinheim in 6 Wochen:

Jakob Merkel von Leutershausen, Johann Peter Brecht von Großsachsen, Philipp Büchel von Weinheim, Jakob Schütz von da, Johann Valentin Dell von da, Franz Kochböhrer von da, Johann Bürgy von da, Philipp Tiefenbach von Großsachsen.

Neckargemünd. Nr. 1,589. Da sich die Pflichtigen der ordentlichen Conscription pro 1850:

Johann Heinrich Jakob Kennig von Michelbach, Loos-Nr. 36, Heinrich Weismann von Angelloch, Loos-Nr. 15, und Joseph Schulz von da, Loos-Nr. 145, der diesseitigen Aufforderung vom 29. November v. J. Nr. 20,881, ungeachtet in der bestimmten Frist nicht gestellt haben, so werden dieselben nunmehr der Refraktion für schuldig, ihres Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt.

Neckargemünd, den 23. Januar 1851.

Großh. Bezirksamt.
Spangenberg.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigens falls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

[3] Aus dem Bezirksamt Bühl:

Benedikt Weber von Weitenung und Franz Anton Kern von Walzmatt.

Aus dem Oberamt Heidelberg:

[2] Philipp Knauer von Kirchheim, Soldat im Großh. 9. Infanterie-Bataillon.

[2] Karlsruhe. (Urtheil.) Nr. 21,333. Die auf dem Zehnten zu Mühlburg haftenden Baulasten betreffend, — wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt. „Das auf dem Mühlburger Zehnten haftende Baulastenablosungskapital, wird auf die Summe von viertausend fünfhundert vier Gulden 17 fr. festgesetzt. Die Kosten haben das Großh. Domänen-Aerar und die Baulasten berechnete Gemeinde gemeinschaftlich zu tragen.“

Karlsruhe, den 9. October 1850.

Großh. Landamt.

Bausch.

[2] Karlsruhe. Nr. 647. In Sachen der Liquidations-Commission bei Großh. Kriegs-Ministerium Namens des Großh. Kriegs-Aerars hier gegen den flüchtigen ehemaligen Kriegsschüler und Gefreiten Friedrich Wonne wegen Forderung von 15 fl. nebst 5% Zinsen vom 8. Dezember 1850 wird nunmehr, da die in dem Zahlungsbefehl vom 29. November 1850 bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Beklagte demselben Folge geleistet oder seine Verbindlichkeit widersprochen hat, auf

Anrufen des Klägers in Gemäßheit der Prozeß-Ordnung §. 723 die eingeklagte Forderung von 15 fl. und 5% Zins vom 8. Dezember 1850 zugestanden erklärt und der Beklagte unter Verschuldung in die Kosten angewiesen, den Kläger innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung des Gerichtszugriffs zu befriedigen.

B. R. W.

Dies wird dem flüchtigen Schuldner auf diesem Wege bekannt gemacht.

Erkannt, Karlsruhe, den 9. Januar 1851.

Großherzogliches Stadtamt.

Jacobi.

[3] Rastatt. J. S. der Liquidations-Commission bei Großh. Kriegsministerium Namens des Großh. Kriegsärzars in Karlsruhe, gegen Karl Peter von Pforzheim, Forderung betr.

Nr. 53,267. Nachdem der Beklagte auf die öffentliche Vorladung vom 30. Oktober Nr. 46,034 nicht erschienen ist, so ergeht auf Anrufen der Klägerin

Verschuldungs-Erkenntniß.

Es wird das Thatsächliche des Klagvortrags als zugestanden angenommen, Schugreden für verschuldet erklärt, und in der Hauptsache nach Ansicht des L.-R.-S. 1,382 Folgendes erkannt:

Es sei der Beklagte unter Verschuldung in die Kosten schuldig, binnen 14 Tagen bei Executions-Vermeidung:

- 1) der Klägerin 116 fl. 30 kr. nebst Zins vom 29. Juni v. J.;
- 2) die am 17. Mai v. J. aus Großh. Zeughaus in Karlsruhe entnommenen 2000 Stück Patronen und 200 Flintensteine zurückzugeben, oder den Werth mit 39 fl. 6 kr. nebst Zins vom 17. Mai v. J. zu bezahlen.

B. R. W.

Rastatt, den 27. Dezember 1850.

Großh. Oberamt.

Durlach. Nr. 1,890. In Untersuchungssachen gegen Joseph Engster von Neuthardt, Oberamts Bruchsal, wegen Tödtung.

Balthasar Zimmermann von Bruchsal hat sich zur Einvernahme gestellt, es wird deshalb unser Ausschreiben v. 14. Januar l. J., Nr. 1092 zurückgenommen.

Durlach, den 22. Januar 1851.

Großh. Oberamt.

Klehe.

vd. Schanz. a. j.

Bruchsal. (Landesverweisung.) Nr. 297. Anna Maria Kay von Burladingen, Königl. preussischen Oberamts Hechingen, durch Urtheil des Großh. Hofgerichts des Seckreises vom 3. Mai 1845, Nr. 4,312, wegen zum sechsten Mal wiederholten dritten Diebstahls und Bruch der Landesverweisung zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von 11 Jahren und der wiederholten Landesverweisung verurtheilt, wurde in Folge von Begnadigung

heute unter Verweisung der Großh. Badischen Lande aus der Strafanstalt über die Grenze verbracht.

Wir bringen dieses unter Beifügung des Signalements zur öffentlichen Kenntniß.

Signalement: Alter 42 Jahre, Größe 5' 2", Haare braun, Gesichtsförm länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Stirne hoch, Nase länglicht, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund.

Bruchsal, den 20. Januar 1851.

Großh. Zucht- und Correktions-Haus-Verwaltung. Szuhan y.

Gengenbach. Nr. 1,333. Da die zur Conscriptio pro 1850 gehörigen, in der Aushebungstagsfahrt ausgebliebenen Pflchtigen Carl Zimmermann von Oberharmersbach, mit Loos-Nr. 47, und Lorenz Haser von Zell, mit Loos-Nr. 49, der diesseitigen Aufforderung vom 4. Dezember v. J. Nr. 20,802 keine Folge geleistet haben, so wird jeder derselben als Refractair in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Gengenbach, den 21. Januar 1851.

Großh. Bezirksamt.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Karlsruhe. (Verschollen-Erklärung.) Nr. 1145. Die von hier abwesenden und zur Kundschafts-Ertheilung durch diesseitige Verschuldung vom 30. Juli 1849 aufgefördert gewordenen Carl Mössinger und seine Kinder Auguste und Carl Friedr. Mössinger, Joh. Mössinger und Wilh. Mössinger von hier, werden auf den Antrag ihrer nächsten Verwandten nunmehr für verschollen erklärt und wird deren in circa 858 fl. bestehendes Vermögen diesen Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1851.

Großh. Stadtamt.

Stöffer.

[1] Karlsruhe. Nr. 1269. Johann Lang von Lintenheim wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 3. Juli 1817 für verschollen erklärt und das Vermögen desselben seinen Erben nutznießlich übergeben.

Nachdem seither 30 Jahre umflossen sind, wird nach Ansicht des L.-R.-S. 129 auf den Antrag der Betheiligten die damals verfügte Sicherstellung hiermit aufgehoben, und die fürsorgliche Einweisung in den Vermögensbesitz für endgültig erklärt.

Karlsruhe, den 22. Januar 1851.

Großh. Landamt.

Bausch.

Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Nr. 1712. Der bereits im Jahr 1849 nach Nordamerika gereiste Ludwig Stober von Leopoldshafen hat nun um nachträgliche Staatsgenehmigung zur Auswanderung gebeten. Es wird deshalb Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf Freitag, den

31. d. M., Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei etwaige Gläubiger ihre Forderungen persönlich richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Carlsruhe, den 21. Januar 1851.
Großh. Landamt.
Bausch.

[1] Carlsruhe. Carl Wagner, lediger Buchdrucker von hier, welcher sich im Jahr 1839 nach Amerika begeben hat, ist zur Erbschaft seines verlebten Vaters Caspar Wagner von hier berufen. Da der Aufenthaltsort des Carl Wagner diesseits unbekannt ist, so wird dieser oder seine etwaigen Abkömmlinge hiermit aufgefordert:

binnen 4 Monaten von heute an, zur Erbtheilung dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Carlsruhe, am 24. Januar 1851.
Großh. Stadtamtsrevisorat.
B. B. v. A. R.
Mayer.

Carlsruhe. Nr. 1,314. Da die Wittve des verstorbenen Schuhmachers Fr. A. Baumann, im Vergleichswege die Verlassenschaft desselben übernommen hat, so wird das über diese Verlassenschaft eingeleitete Gantverfahren aufgehoben.

Carlsruhe, am 13. Januar 1851.
Großh. Stadtamt.
Reinhard.

Freiburg. (Bekanntmachung.) Nr. 1935. Carl Feist von Bezenhausen, welcher sich vor 19 Jahren als Schneidergeselle auf die Wanderschaft begeben hat, und seit 16 Jahren nichts mehr von sich hören ließ, wird anmit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des (ihm auf das im Jahr 1845 erfolgte Ableben des Sebastian Feist anerfallenen) Vermögens von 157 fl. 33 kr. binnen Jahresfrist um so gewisser zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und dasselbe seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Freiburg, den 18. Januar 1851.
Großh. Stadtamt.
v. Uria.

vd. Sturm.

Achern. Gertrud Wörner von Densbach, welche vor einigen Jahren mit ihrem Ehemann Johann Jülg von da nach Nordamerika reiste, von ihrem Aufenthalt oder Dasein aber keine Nachricht seither gab, ist zur Erbschaft ihres am 29. September 1850 verstorbenen Bruders Michael Wörner berufen. Diese wird nun zur Theilung und Empfangnahme des Erbes mit Frist von 6 Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Falle

des Nichtanmeldens die Erbschaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen solche zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Achern, am 17. Januar 1851.
Großh. Amtrevisorat.
Lang.

[1] Offenburg. Nr. 997. J. S. des Rechtsanwalts Grafmüller in Gengenbach gegen den flüchtigen Commissionär Berger von Offenburg wird, nachdem der Beklagte in der durch Verfügung vom 5. November v. J., Nr. 33,458 gesetzten vierwöchentlichen Frist keine Zahlung geleistet hat, die mit Beschlag belegte Forderung des Beklagten an Matthias Dreier in Entersbach, Großh. Bezirksamts Gengenbach, dem Kläger für dessen nunmehr 70 fl. 14 kr. betragende Forderung, sowie die weiter noch von demselben zu zahlenden Infrationskosten zur Zahlung zugewiesen.

Offenburg, den 10. Januar 1851.
Großh. Oberamt.
R. Wieland.

[1] Holzhausen. Dorothea Jost, Ehefrau des Zimmermanns Michael Hummel von Rheinbischofsheim, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft ihrer am 7. Dezember 1850 kinderlos verstorbenen Schwester Salomea Jost, gewesenen Ehefrau des gleichfalls verstorbenen Bürgers und Webermeisters Michael Stahl von Holzhausen, berufen.

Da deren Aufenthalt hierorts unbekannt ist, so wird dieselbe, oder ihre Rechtsfolger, hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten sich zu melden, als sonst nach Ablauf dieser Frist die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn dieselbe zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rheinbischofsheim, den 23. Jan. 1851.
Großh. Bad. Amtrevisorat.
H. Bodemüller.
D. B.

[1] Lahr. J. S. des Großh. Generals Freiherrn v. Rotberg in Carlsruhe, gegen den gewesenen Anwalt Ziegler von da, Forderung betreffend. Beschluß. Nr. 2,848. Wird der unter dem 17. Oktober v. J. mit Beschlag belegte Guthabens-Antrag des Beklagten an die Kutscher Haar'sche Gantmasse nunmehr dem Gr. General Freiherrn v. Rotberg an Zahlungsstatt zugewiesen.

Lahr, den 17. Januar 1851.
Großh. Oberamt.
Sachs.

vd. Maier.

Eppingen. Nr. 1,381. Friedrich Spießmann von Itzingen, wurde unterm Heutigen als Gemeinderechner nach §. 42 der Verordnung

vom 26. Januar 1849 eidlich verpflichtet, was
anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Eppingen, den 20. Januar 1851.

Groß. Bezirks-Amt.

Mehner.

vd. Hartnagel.

Schuldenliquidationen.

Anburch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Lahr:

[3] Von Lahr, an den in Gant erkannten Leonhard Roos, auf Mittwoch, den 12. März 1851, Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

[1] An den in Gant erkannten Gustav Adolph Sievert von Lahr, auf Mittwoch, den 26. März, Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Ober-Amtskanzlei. Hierbei wird bemerkt, daß der Tag des Gantausbruchs auf den 8. August 1850 richterlich bestimmt worden ist.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:

An die in Gant erkannte Verlassenschaft des Handelsmann Johann Christian Armbruster in Schiltach, sowie gegen Handelsmann Friedrich Jacob Waghinger von da, in der ersten Sache auf Montag, den 24. Februar, 9 Uhr Vormittags, und in der letztern auf Dienstag, den 25. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amts-Kanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

An den Vermögensnachlaß des gestorbenen Regierungsrevisors Wilhelm Friedrich Böfner von Durlach, auf Mittwoch, den 26. Februar, Morgens 9 Uhr auf diesseitiger Ober-Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

An die Verlassenschaft des Baptist Blust von Ottenhöfen, auf Donnerstag, den 27. Februar, Vormittags 8 Uhr auf der Amtskanzlei in Achern.

An den in Gant erkannten Robert Siesermann von Seebach, auf Donnerstag, den 13. März, Vormittags 8 Uhr, auf der Amtskanzlei Achern.

Aus dem Oberamt Rastatt:

[1] An die Verlassenschaft des Literaten Hertweck von Rothensfels, auf Samstag, den 22. Februar, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Ober-Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Haslach:

An die Verlassenschaft des gestorbenen Georg Neumaier von Steinach, auf Dienstag, den

18. Februar 1851, Vormittags 8 Uhr auf der Amtskanzlei Haslach.

Aus dem Oberamt Offenburg:

[1] An den in Gant erkannten flüchtigen Apotheker Eduard Rehmann von Offenburg, auf Donnerstag, den 27. Februar, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Ober-Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

[3] Bijoutier Christoph Trauz alt, dessen Ehefrau und dessen Söhne: Christoph Trauz jung mit seiner Ehefrau, Ernst Trauz mit seiner Ehefrau, Carl Trauz von Weissenstein und Magdalene Linder von Huchensfeld, auf Samstag, den 1. Februar l. J., Vormittags 11 Uhr auf diesseitiger Oberamts-Kanzlei.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Der ledige Johannes Bollweber von Steinmauern, auf Mittwoch, den 5. Februar, Vormittags 9 Uhr, auf der Oberamts-Kanzlei in Rastatt.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] Der ledige und großjährige Joseph Weiler von Stupferich ging im Jahre 1845 als Webergeselle auf die Wanderschaft, befindet sich gegenwärtig in Nordamerika und will sich dort niederlassen, weshalb er um Entlassung aus dem Staatsverbande und um Wegzug seines Vermögens bat, auf Freitag, den 7. Februar, Vormittags 9 Uhr, auf der Oberamts-Kanzlei in Durlach.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Anton Koch und dessen Tochter Martha Koch von Gamshurst, auf Samstag, den 1. Februar, Vormittags 8 Uhr auf der Amtskanzlei in Achern.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der ledige Gottfried Baier von Ittersbach, auf Mittwoch, den 5. Februar, Vormittags 11 Uhr auf der Oberamts-Kanzlei in Pforzheim.

Luzian Leicht's Ehefrau, Elisabeth, geb. Kühnle, von Neuhausen, zur Zeit in New-York, hat um nachträgliche Auswanderungserlaubnis gebeten, auf Mittwoch, den 5. Februar, Vormittags 11 Uhr auf der Oberamts-Kanzlei in Pforzheim.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

[3] Aus dem Bezirksamt Krauthheim. des Pfarrzehnten zu Oberwittstadt auf dasiger Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen dem Spital Ueberlingen und seinen Zehntpflichtigen zu Albernweiler.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Präclustiv = Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagsfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

[3] Aus dem Oberamt Lahr:

In der Gantsache des Julius Böcker, Firma: Böcker-Bögele von Dinglingen unterm 13. Januar 1851.

In der Gant der Wittve des Schusters Johann Erb von Lahr, unterm 15. Januar 1851.

In der Gantsache des Webers Joseph Zimmermann von Büchenau, unterm 10. Januar 1851.

Aus dem Bezirksamt Achern.

In der Gant des Andreas Huber von Großweier, unterm 23. Januar 1851.

Mandtdt-Erklärungen.

[1] Nr. 2,784. Christian Stab von Brögingen wurde im Sinne des L.-R.-S. 499 verbeistand und ihm Jakob Leimbacher daselbst als Rechtsbeistand beigegeben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pforzheim, den 22. Januar 1851.

Großh. Oberamt.

Fecht.

vd. Mathis.

Diebstahlsanzeige und Fahndung.

Durlach. Nr. 2,272. Gestern Abend zwischen 5 und 6 Uhr wurden dem Christian König dahier aus seinem Zimmer folgende Gegenstände entwendet:

- 1) ein Rock von dunkelblauem Tuche im Werth von 12 fl. — fr. Derselbe ist noch ziemlich gut, mit schwarzem Merino gefüttert und hat seidene Knöpfe;
- 2) eine neue Weste von Pique mit Knöpfen, auf denen blaue Striche sind, im Werth von 2 fl. 30 fr.
- 3) ein paar neue Pompiersosen an welchen übrigens noch die rothen Streifen fehlen, im Werth v. 2 fl. — fr.
- 4) ein neues weißes baumwollenes Halstuch, im Werth von — fl. 24 fr.
- 5) eine neue Pompierskappe auf welcher sich das hiesige Pompierszeichen befindet, im Werth von — fl. 24 fr.
- 6) ein alter blauer Ueberrock, im Werth von 4 fl. — fr.

7) zwei Hemden von gewöhnlicher Hausleinwand, im Werth von 2 fl. — fr. das eine Hemd ist vornen mit C. K. gezeichnet.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs der Fahndung auf das Entwendete und den noch unbekanntten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, den 27. Januar 1851.

Großh. Oberamt.

Galura.

Kaufanträge.

[1] Langenbrücken. (Zwangsversteigerung.) Auf Verfügung Großh. Oberamts Bruchsal vom 9. Januar d. J., Nr. 1552 werden den Joseph Dick's Eheleuten von Zeitern ihre auf hiesiger Gemarkung liegenden Güterstücke zu Eigenthum bis Donnerstag, den 13. Februar d. J., Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis, oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

30 Ruthen Weinberg in der obern Zeil, einerseits Johann Häfner, anderseits Johann Georg Ruhn.

30 Ruthen Weinberg im Doppelrath, einerseits der Reiterweg, anderseits Peter Nonnenmacher.

Langenbrücken, den 22. Januar 1851.

Großh. Bürgermeisteramt.

Wolfsach. (Liegenschaftsversteigerung.) Nr. 123. Freitag, den 21. Februar 1851, Vormittags 10 Uhr, werden im Rathhause zu Schapbach folgende Liegenschaften der Johannes Dieterle Wittve, Wfra, geb. Schmäder, von da im Vollstreckungsweg öffentlich versteigert, als: ein zweistöckiges Bohnhaus mit Anbau, Scheuer, Stallung und Keller unter einem Dach, mit Schweinställen;

ein daneben stehendes Speicherhaus mit Keller; eine Holzremise neben dem Wohngebäude; eine Bad- und Waschküche alda; ein zweistöckiges Tagelöhnerhaus mit Stallung und Keller;

ein Garten beim Wohnhaus; 14 Morgen Ackerfeld; 25 Morgen Wiesfeld; 40 Morgen Reuthfeld; und 40 Morgen Waldung;

zusammen ein geschlossenes Ganzes bildend in der Gemarkung Schapbach, oben im Schapbacher Thale am Schmidtsberg — Winkelhof genannt, Anschlag 9,295 fl.

sodann 116 1/2 Morgen Wald im Wildschapbach, Gemarkung Schapbach, in 9 Stücken 5,825 fl.

zusammen angeschlagen zu 15,120 fl.

Der Zuschlag erfolgt um das sich ergebende höchste Angebot, wenn solches auch unter dem Schätzungspreis bleiben sollte.

Wolfsach, den 21. Januar 1851.

Großh. Amtsrevisorat.